

NETZANSCHLÜSSE VEREINFACHEN

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur Beschleunigung von Netzanschlüssen elektrischer Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

21. Mai 2025

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	6
1. Netzanschlussbegehren beschleunigen	6
2. Unverbindliche Netzanschlusssauskunft einführen	6
2.1 Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft überprüfen	7
2.2 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch für die Niederspannung einführen	7
3. Digitale Netzanschlussportale ausbauen	7
4. Bundesweit gültigen Messkonzepte-Katalog einführen	8
5. Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche konkretisieren	9
6. Servicequalität verbessern	10
7. Einspeisevergütung auszahlen	11

VERBRAUCHERRELEVANZ

Immer mehr private Verbraucher:innen investieren in eigene Photovoltaik-Anlagen, Wallboxen, Wärmepumpen und Stromspeicher. Auch auf Mehrfamilienhäusern sollen vermehrt Photovoltaik-Anlagen installiert und Wärmepumpen eingebaut werden. Diese elektrischen Anlagen müssen an das Stromnetz angeschlossen werden. Bisher dauert es teilweise sehr lange, bis die Anlagen in Betrieb gehen. Dies ist unter anderem auf ineffiziente Netzanschlussprozesse, nicht vorhandene Rückmeldefristen für Netzbetreiber und die unzureichende Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussprozesse zurückzuführen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, die Anmeldeverfahren von Photovoltaik (PV)-Anlagen durch Digitalisierung und Standardisierung zu vereinfachen.¹ Der vzbv begrüßt dieses Ziel und macht Vorschläge, wie dieses Ziel zeitnah und umfassend erreicht werden kann.

In der letzten Legislaturperiode wurden im Rahmen eines Branchendialogs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)² Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen von elektrischen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen erarbeitet. Einige wurden bereits gesetzgeberisch umgesetzt.³ Weitere Maßnahmen waren in einem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung enthalten.⁴ Diese wurden aufgrund des Koalitionsbruchs nicht mehr umgesetzt. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) bietet es sich an, auf die bereits ausgearbeiteten Regelungstexte zurückzugreifen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der bereits bestehenden digitalen Netzanschlussportale kann Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene beschleunigen. Davon würden sowohl die privaten Haushalte als auch Netzbetreiber profitieren. Die weiteren Maßnahmen würden hauptsächlich auf der Mittelspannungsebene zur Beschleunigung von Netzanschlüssen beitragen. Für die privaten Haushalte entsteht aber auch dort ein indirekter Nutzen: Zum einen können im Sinne der Energiewende größere Erneuerbare-Energie-Anlagen schneller an das Stromnetz angeschlossen werden. Zum anderen können die Verteilnetzbetreiber (VNB) aufgrund effizienterer Prozesse ihren Aufgaben insgesamt besser gerecht werden.

Neben den im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen legt der vzbv weitere Vorschläge vor, um die Prozesse zwischen Verbraucher:innen und Netz- und Messstellenbetreibern zu beschleunigen. Ein bundesweit gültiger Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle vereinfacht insbesondere den Anschluss von PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern. Aufgrund vieler Verbraucherbeschwerden sieht der vzbv bei der Auszahlung von Einspeisevergütungen und der Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche einen gesetzlichen Konkretisierungsbedarf, um unnötigen Aufwand der Verbraucher:innen zu vermeiden.

Der vzbv fordert,

- einheitliche Verfahren für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen einzuführen,
- eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft einzuführen,

¹ Vgl. CDU, CSU, SPD, 2025: Verantwortung für Deutschland, Zeile 1028f., https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf, aufgerufen am 21.05.2025.

² Unter den Teilnehmenden des Branchendialogs befanden sich unter anderem die großen Energiewirtschaftsverbände: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) und Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

³ Dies umfasst beispielsweise die Vereinheitlichung von Technischen Anschluss Bedingungen (TAB)

⁴ Vgl. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/141/2014199.pdf>, aufgerufen am 21.05.2025.

- ❖ dass alle Netzanschlüsse in der Niederspannung bis zum 1. Januar 2027 bundesweit standardisiert und vollständig digital abgewickelt werden können,
- ❖ einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen,
- ❖ die gesetzliche Regelung zur Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche zu konkretisieren,
- ❖ die Servicequalität von Netz- und Messstellenbetreiber zu erhöhen und
- ❖ die gesetzliche Regelung zur Auszahlung der Einspeisevergütung zu konkretisieren.

I. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

1. NETZANSCHLUSSBEGEHREN BESCHLEUNIGEN

Der Gesetzentwurf sah in § 17a EnWG vor, ein einheitliches Verfahren zur Stellung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen zu schaffen. Der Prozess des Netzanschlussbegehrens auf Verteilnetzebene sollte zudem durch zeitliche Vorgaben für die VNB beschleunigt werden. Die Regelungen sollten ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Die VNB sollten künftig zur Vorabtransparenz allgemeine Informationen zum Netzanschlussbegehren auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen. Weiterhin sollten die VNB verpflichtet werden, nach Eingang des Netzanschlussbegehrens eine unverzügliche Eingangsbestätigung zu übermitteln. Das Ergebnis des Netzanschlussbegehrens inklusive der Netzverträglichkeitsprüfung sollte zudem für alle Anlagen in allen Spannungsebenen dem Begehrenden innerhalb von acht Wochen mitgeteilt werden. Mit dieser Mitteilung sollte der VNB zudem einen Zeitplan zur Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses übermitteln.

Laut Gesetzentwurf sollten die VNB zudem zukünftig innerhalb von zwei Wochen prüfen müssen, ob die eingereichten Unterlagen vonseiten des Anschlussbegehrenden vollständig sind. Bei einer notwendigen Nachforderung hätte sich die Frist wieder auf acht Wochen erhöht.

Der vzbv fordert, die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen umzusetzen. Die vorgeschlagenen Vorgaben können den Prozess des Netzanschlussbegehrens für Anschlussbegehrende als auch für VNB besser strukturieren und zuverlässiger gestalten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, einheitliche Verfahren für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen einzuführen.

2. UNVERBINDLICHE NETZANSCHLUSSAUSKUNFT EINFÜHREN

Der Gesetzentwurf sah vor, in § 17b EnWG Regelungen für eine unverbindliche Netzanlassauskunft einzuführen. Jeder VNB sollte bis zum 1. Januar 2028 ein Online-Tool zur Verfügung stellen, über das Netzanlasssuchenden unmittelbar eine unverbindliche Auskunft für den Netzanschluss in der Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen zur Hoch- zu Mittelspannung und von Mittel- zu Niederspannung erteilt wird. Die Netzanlassauskunft sollte für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Verbrauchseinrichtungen jeweils mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt erteilt werden. Das Ergebnis der Auskunft sollte Prognosen über mögliche Netzverknüpfungspunkte geben. Zwar sollte es laut Entwurf kein netzbetreibereinheitliches Online-Tool geben, jedoch sollten einheitliche Formate der Netzanlassauskunft zwischen den VNB abgestimmt werden.

Die unverbindliche Netzanlassauskunft sollte laut Begründung des Referentenentwurfs die Transparenz des Netzanschlusses erhöhen. Bisher mussten Netzanlass-

suchende ein vollständiges Netzanschlussbegehren stellen, um mögliche Netzverknüpfungspunkte sowie die mit dem Anschluss einhergehenden Kosten zu ermitteln. Um die wirtschaftlichste Lösung zu finden, seien teilweise Mehrfachanfragen gestellt worden. Durch die bisherige Praxis seien unnötigerweise personelle Ressourcen sowohl auf Seiten der Anschlussbegehrenden als auch auf Seiten der VNB gebunden und Netzanschlusskapazitäten blockiert worden.

2.1 Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft überprüfen

Der vzbv fordert die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlusssauskunft. Diese kann den Netzanschlussprozess effizienter gestalten und zur Entlastung von Anlagenbetreiber:innen und VNB beitragen. Aus Sicht des vzbv ist allerdings ein bundesweit einheitliches Online-Tool netzbetreiberindividuellen Umsetzungen vorzuziehen. Sollten netzbetreiberindividuelle Online-Tools umgesetzt werden, muss die Bundesnetzagentur (BNetzA) Vorgaben zu einheitlichen Formaten der Tools vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein bundesweit einheitliches Online-Tool für die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlusssauskunft. Hilfsweise muss die BNetzA mindestens Vorgaben zur Vereinheitlichung der Online-Tools der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

2.2 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch für die Niederspannung einführen

Aus Sicht des vzbv sollten die VNB die unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch auf Niederspannungsebene anbieten. Insbesondere bei der Planung von Wärmepumpen und Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Nennleistung unter 135 Kilowatt in Mehrfamilienhäusern kann es für die Netzanschlusssuchenden von Vorteil sein, eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten und der verfügbaren Leistung am Netzanschluss zu erhalten. Zudem sollte das Ergebnis der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft auch die ungefähre Umsetzungsdauer zur Herstellung des Netzanschlusses enthalten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch auf Niederspannungsebene anzubieten.

Der vzbv fordert, dass das Ergebnis der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft auch die Umsetzungsdauer zur Herstellung des Netzanschlusses enthält.

3. DIGITALE NETZANSCHLUSSPORTALE AUSBAUEN

Das Gesetz sah in § 17c EnWG vor, VNB dazu verpflichten, digitale Netzanschlussportale für den Anschluss von EE-Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speichern einzurichten. Bereits bisher müssen VNB für Netzanschlussbegehren in der Niederspannung von Erneuerbare-Energie-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und von bestimmten Letztverbrauchern Netzanschlussportale anbieten. Diese Portale sollten erweitert werden. Grundsätzlich sollten die Portale für alle Arten von Anschlussbegehren und prinzipiell auf allen Spannungsebenen zur Verfügung stehen. Zudem sollte der Funktionsumfang dahingehend erweitert werden, dass alle Prozessschritte von der Stellung eines Netzanschlussbegehrens bis hin zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses abgebildet werden.

Die geplante Regelung in § 17c EnWG legte zudem einen Schwerpunkt auf die Standardisierung von Prozessen, Formaten und Inhalten des Netzanschlussverfahrens zwischen den verschiedenen VNB. Zudem war die Schaffung von Schnittstellen zu anderen digitalen Systemen vorgesehen. Dies sollte insbesondere der exponentiellen Zunahme der Anschlussbegehren von kleinen PV-Anlagen und Letztverbrauchern in der Niederspannung Rechnung tragen und das Abarbeiten dieser recht einheitlichen Projekte effizienter gestalten. Dies würde personelle Kapazitäten sowohl auf Seiten von Installateuren, Projektierern, als auch auf Seiten von Netzbetreibern freisetzen. Die Standardisierungsschritte würden insbesondere bundesweit tätigen Akteuren die Bedienung merklich erleichtern, da der grundsätzliche Aufbau der Portale gleich sein wird.

Um den Netzbetreibern eine Priorisierung und möglichst zielgerichteten Einsatz personeller Ressourcen zu ermöglichen, war eine gestaffelte Umsetzung vorgesehen.

Der vzbv fordert die Einführung von umfassenden digitalen Netzanschlussportalen. Bei der Umsetzung ist es wichtig, die Prozesse, Formate und Inhalte der Portale zu standardisieren. Für Verbraucher:innen führen insbesondere die Abbildung des gesamten Netzanschlussprozesses zu einer Verbesserung. Dabei sollte die Netzanschlussplattform wo immer möglich und sinnvoll auch von privaten Verbraucher:innen genutzt werden können.

Durch die Standardisierung und Digitalisierung der Netzanschlussprozesse oberhalb der Niederspannungsebene entsteht zudem ein indirekter Nutzen für die privaten Haushalte. Zum einen können im Sinne der Energiewende größere Erneuerbare-Energie-Anlagen schneller an das Stromnetz angeschlossen werden. Zum anderen können die Verteilnetzbetreiber aufgrund effizienterer Prozesse ihren Aufgaben insgesamt besser gerecht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass alle Netzanschlüsse in der Niederspannung bis zum 1. Januar 2027 bundesweit standardisiert und vollständig digital abgewickelt werden können.

4. BUNDESWEIT GÜLTIGEN MESSKONZEPTE-KATALOG EINFÜHREN

Im Gesetzentwurf sollten die Stromnetzbetreiber über § 20b EnWG verpflichtet werden, innerhalb von zwei Jahren eine gemeinsame Internetplattform für den Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Netzzugangs einzuführen. Die Plattform sollte Anschlussnehmer:innen beziehungsweise Anschlussnutzer:innen eine niedrighschwellige Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stellen, da diese in der Regel nicht über einen standardisierten Zugang zur Marktkommunikation verfügen.

Auf der Plattform sollten mindestens die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Messkonzepten und Verrechnungskonzepten sowie die Registrierung von Energy Sharing Vereinbarungen vorgenommen werden können.

Der vzbv erachtet die Einführung einer solchen Internetplattform als sinnvoll. Der Datenaustausch über Messkonzepte kann allerdings nur ein erster Schritt sein. Aus Sicht des vzbv sollte darüberhinausgehend ein bundesweit gültiger Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle erstellt werden. Denn weiterhin können bestimmte

Messkonzepte von einigen VNB akzeptiert und von anderen VNB abgelehnt werden. Dies führt zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand bei der Projektumsetzung.⁵

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen.

5. ABRECHNUNG GERINGFÜGIGER STROMVERBRÄUCHE KONKRETISIEREN

Im Rahmen des Solarpaket I⁶ wurde in § 10c EEG die Möglichkeit geschaffen, die bei Solar-Volleinspeiseanlagen anfallenden geringfügigen Stromverbräuche - zum Beispiel die der Wechselrichter - über den Liefervertrag des Hausanschlusses abzurechnen.⁷ Mithilfe dieser Regelung können unverhältnismäßige Stromkosten für geringfügige Stromverbräuche, die insbesondere durch die in Lieferverträgen üblichen Grundpreise entstehen, vermieden werden.

Nach Ansicht des vzbv ist diese Regelung grundsätzlich sinnvoll. Allerdings erreichen die Verbraucherzentralen regelmäßig Meldungen über Probleme bei deren Umsetzung, da die Netzbetreiber und Energieversorger die Zuständigkeit hin und her schieben.

Ein zentrales Problem besteht darin, dass es sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen lässt, an wen das Verlangen über die Zuordnung der geringfügigen Verbräuche zu richten ist. Infrage kommen dabei der Netzbetreiber, der Grundversorger oder der Stromlieferant. Aktuell steht es Anlagenbetreiber:innen frei, sich an alle drei Akteure zu wenden.⁸

Die BNetzA stellt klar, dass das Verlangen auf jeden Fall den Netzbetreiber erreichen muss. Dieser müsse die Voraussetzungen für die Zuordnung prüfen und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch im Rahmen der Marktkommunikation – ermöglichen. Zudem sei eine Abstimmung mit dem bisherigen Stromlieferanten der Wechselrichterverbräuche erforderlich. Denn die Zuordnung der geringfügigen Bezugsmengen zu den sonstigen gewöhnlichen Haushaltsverbräuchen müsse zeitgleich mit der Beendigung des bisherigen Liefervertrages für die Wechselrichterverbräuche stattfinden. Wenn die beiden Entnahmestellen bisher von zwei verschiedenen Stromlieferanten beliefert wurden, müsste auch der Stromlieferant der gewöhnlichen Haushaltsverbräuche rechtzeitig informiert werden.⁹

Nach Ansicht des vzbv sollte das Verlangen der Anlagenbetreiber:innen an die Netzbetreiber gerichtet werden. Diese können dann die Kommunikation mit den anderen

⁵ Vgl. zu dieser Thematik Sarah Debor, 2025: Standard-Messkonzepte als Treiber für Mieterstrom und Co, <https://background.tagesspiegel.de/energie-und-klima/briefing/standard-messkonzepte-als-treiber-fuer-mieterstrom-und-co>, aufgerufen am 21.05.2025.

⁶ Vgl. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2024/151/VO.html>, aufgerufen am 21.05.2025.

⁷ Vgl. § 10c EEG: Die Regelung kann für Anlagen, die eine installierte Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt haben, auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst wird, angewendet werden.

⁸ Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Müssen Anlagenbetreiber/-innen Kosten für Bezugstromzähler auch dann tragen, wenn der Bezug geringfügig ist?, <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/50>, aufgerufen am 21.05.2025.

⁹ Vgl. BNetzA, o.J.: Solaranlagen und andere EE-Anlagen, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html>, aufgerufen am 21.05.2024

Marktakteuren übernehmen. Das Gesetz sollte dementsprechend ergänzt werden. Dabei wäre es auch sinnvoll, korrespondierend zu den Fristen beim Netzanschluss Fristen bei der Umsetzung des Verlangens einzuführen, um Planungssicherheit bei den Verbraucher:innen zu gewährleisten. Bei der Anmeldung von neuen Volleinspeise-Anlagen sollte die Möglichkeit direkt mitabgefragt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die gesetzliche Regelung zur Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche zu konkretisieren.

6. SERVICEQUALITÄT VERBESSERN

Insgesamt erreichen die Verbraucherzentralen immer mehr Beschwerden von Verbraucher:innen über zu langsames Handeln und schlechtes Kommunikationsverhalten von Netzbetreibern und Messstellenbetreibern.

Beispielhaft lassen sich folgende Fälle aus der Fallerfassung der Verbraucherzentralen schildern:

„Der Verbraucher beschwert sich, dass er zufällig bemerkt hat, dass sein digitaler Stromzähler defekt ist und ihm vom Messstellenbetreiber folgendes mitgeteilt wurde: "Problem bei der Baureihe ist bekannt und das Vorgehen ist es, Kundenbeschwerden abzuwarten statt proaktiv auf die Kunden zu [zuzu]gehen." Er weiß nicht wie hoch sein Stromverbrauch ist, da er den Anbieter wechseln will und er befürchtet, dass er zu viel zahlen muss.“

„Die Verbraucherin hat im Juni 2023 bemerkt, dass der Zähler schmort und sofort den Messstellenbetreiber kontaktiert. Trotz Zusage kam niemand vorbei. Nach einer Woche hat sie selbst einen Elektriker beauftragt, der den Zähler sofort entfernt hat. Alle Versuche mit dem Messstellenbetreiber das Problem zu lösen sind fehlgeschlagen. Ein neuer Zähler wurde erst im September 2024 eingebaut.“

„Verbraucher hat eine Wärmepumpe installiert und wollte zum 15.03.2025 mit Heizstrom versorgt werden. Der Energielieferant hat ihn dieses Datum auch bestätigt, dann aber gesagt, dass die Belieferung mit Wärmestrom nicht möglich ist, da der Stromzähler als Haushaltsstromzähler beim Netzbetreiber hinterlegt wurde. Der Netzbetreiber sagt, der Energielieferant hätte nicht bei ihnen nachgefragt und weigert sich dem Verbraucher eine Auskunft zu erteilen, ob der Zähler als Heizstromzähler gemeldet ist.“

„Neuer Zähler ist nicht korrekt erfasst und registriert worden. Der grundzuständige Messstellenbetreiber sieht den Zähler als nicht existent und reagiert nicht auf Anfragen. Verbraucher hat dadurch deutliche Nachteile: Stromlieferant kann keine Verbrauchsrechnung erstellen, Anbieterwechsel nicht möglich, neue Wärmepumpe kann nicht angemeldet werden.“

Diese Fälle zeigen auf, dass die Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ihren Aufgaben regelmäßig nur unzureichend gerecht werden. Die BNetzA möchte mit der Qualitätsregulierung im Rahmen der Anreizregulierung künftig mehr Anreize schaffen, um die Energiewendekompetenz der Netzbetreiber zu stärken. Beispielsweise soll ein

schneller Anschluss von Photovoltaikanlagen finanziell belohnt werden.¹⁰ Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA beabsichtigt, in Zukunft die Energiewendekompetenz der Netzbetreiber anzureizen.¹¹

Die BNetzA erwägt zwar auch die Servicequalität der Netzbetreiber stärker in den Blick zu nehmen. Allerdings sieht sie dort eher Handlungsbedarf bei der Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Veröffentlichung entsprechender Daten. In einem Eckpunktepapier zur Qualitätsregulierung äußerte die BNetzA eine Setzung zusätzlicher Anreize sei nicht notwendig, da im Bereich des Verhältnisses zwischen Netzbetreiber und Kund:innen schon zahlreiche gesetzliche Vorgaben bestünden, um die Netzservicequalität zu fördern. Die BNetzA verwies dabei beispielsweise auf die gemeinsame Internetplattform nach § 14e EnWG, die Veröffentlichungspflichten nach § 23c EnWG oder die zu dem Zeitpunkt geplante unverbindliche Netzanschlussaukunft.¹²

Das Vorgehen der BNetzA verdeutlicht, dass der Gesetzgeber unbedingt die in den Forderungen eins bis fünf enthaltenen gesetzlichen Regelungen umsetzen sollte. Insbesondere für Messstellenbetreiber braucht es klare Regelungen, da diese nicht der Anreizregulierung der BNetzA unterliegen. Grundsätzlich sollte geprüft werden, wie durch mehr Transparenz und klare Fristen die Servicequalität der Netz- und Messstellenbetreiber erhöht werden kann.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Servicequalität von Netz- und Messstellenbetreiber zu erhöhen.

7. EINSPEISEVERGÜTUNG AUSZAHLEN

Die Verbraucherzentralen erreichen immer mehr Beschwerden zu nicht ausgezahlten Vergütungen für eingespeisten Strom.

Beispielhaft lassen sich folgende Fälle aus der Fallerfassung der Verbraucherzentralen schildern:

„Verbraucher berichtet, ich möchte gegen oben genannten Netzbetreiber Beschwerde einreichen, da dieser uns für die Einspeisung unseres Solarstroms für das Kalenderjahr 2023 und 2024 keine Jahresabrechnung hat zukommen lassen, die monatlichen Abschläge seit Januar 2024 nicht mehr gezahlt hat sowie die ausstehende Zahlung des Jahres 2023 nicht beglichen hat. Eine Mahnung zur Erstellung einer Jahresabrechnung ist bereits verschickt worden und [ist] noch unbeantwortet geblieben.“

„Die Verbraucherin berichtet, dass die Photovoltaikanlage im September 2023 in Betrieb genommen wurde. Im Dezember erfolgte die Installation der Zweirichtungszähler. Die Verbraucherin wartete wochenlang auf den angekündigten Abschlagsplan für die monatliche Einspeisevergütung. Irgendwann gelang es der Verbraucherin, telefonisch

¹⁰ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden_Ebene2/Qualitaetselement/Eckpunkte.pdf?blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 21.05.2025.

¹¹ Vgl. vzbv, 2024: Qualitätsregulierung ambitioniert weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-12/24-11-14_Stellungnahme_Qualitaet%20regulierung.pdf, aufgerufen am 21.05.2025.

¹² Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz.

jemanden bei dem Netzbetreiber ans Telefon zu bekommen und dem Netzbetreiber einen Abschlagsplan über "lächerliche" 12 Euro monatlich abzurufen. Die Zählerstände wurden fristgerecht Ende 2024 abgelesen, auf eine Jahresendabrechnung wartet man jedoch vergeblich. Inzwischen wurden sogar die monatlichen Zahlungen der "mickrigen" Einspeisevergütung eingestellt. Der Netzbetreiber beruft sich seit Monaten auf die Umstellung ihres IT-Systems. Dass so etwas in der heutigen Zeit so lange dauert, ist aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar. Die Verbraucherin hat sich ihren Beitrag zu erneuerbaren Energien anders vorgestellt.“

Die ausbleibenden Zahlungen der Einspeisevergütung führen bei den Verbraucher:innen nicht nur zu finanziellen Schäden, sondern auch zu Frust und Unverständnis. Der vzbv sieht hier dringenden Handlungsbedarf, die Situation der Anlagenbetreiber:innen zu verbessern.

Der § 26 EEG sieht gesetzliche Vorgaben für die Auszahlung der Einspeisevergütung vor. Dort ist in Absatz 1 geregelt, dass auf die erwartete Vergütung monatliche Abschläge in angemessener Höhe zu leisten sind. Dabei sind zu hohe oder zu niedrige Abschläge mit der jeweiligen Jahresendabrechnung auszugleichen oder zu erstatten. Absatz 3 enthält weitere Ausführungen zur Jahresendabrechnung. Allerdings enthält das EEG keine Frist, bis zu der die Netzbetreiber die Endabrechnung vorgenommen haben müssen.

Nach Ansicht des vzbv sollte in § 26 EEG Fristen zur Jahresendabrechnung ergänzt werden. Dabei könnte sich beispielsweise an § 40c Abs. 2 EnWG orientiert werden. Eine weitere Ergänzung sollte zu Auszahlungen eines möglichen Guthabens vorgenommen werden. Dabei kann sich an § 40c Abs. 3 EnWG orientiert werden.

Sollten Netzbetreiber in Verzug mit den Abschlagszahlungen oder Vergütungszahlungen sein, können die betroffenen Anlagenbetreiber:innen laut Clearingstelle EEG|KWKG gegebenenfalls einen Anspruch auf Verzugszinsen geltend machen.¹³ Der vzbv fordert in § 26 EEG eine Klarstellung vorzunehmen, dass nach § 286 BGB Verzugszinsen gefordert werden können, sobald die Abrechnungsfrist abgelaufen ist und es dafür nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB keiner Mahnung bedarf.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die gesetzliche Regelung zur Auszahlung der Einspeisevergütung zu konkretisieren.

¹³ Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Häufige Rechtsfrage Nr. 244: Wann und wie bekomme ich meine Abschlagszahlungen und die Jahresvergütung für eingespeisten Strom?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/244>, aufgerufen am 21.05.2025.

Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Häufige Rechtsfrage Nr. 250: Wann und wie bekomme ich meine monatlichen Vergütungszahlungen für eingespeisten Strom?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/250>, aufgerufen am 21.05.2025.

Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Häufige Rechtsfrage Nr. 75: Können Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber vom Netzbetreiber Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung verlangen?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/75>, aufgerufen am 21.05.2025.